



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 16. April 2024

6.3.2.1 Strassen, Wege, Plätze 83
Zürich-Fussweg Etappe II; Strassensanierung; Kreditbewilligung gebundene
Ausgabe

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Die Abteilung Tiefbau und Werke beabsichtigt die Sanierung des Zürich-Fusswegs in Fällanden. Im Zuge der Sanierung und des Ersatzes der Werkleitungen Wasser, Abwasser und Strom ist zudem die Strasseninstandsetzung vorgesehen. Die Abteilung Tiefbau und Werke Fällanden beauftragte das Ingenieurbüro ewp AG mit der Projektierung und Realisierung des vorliegenden Bauprojekts inkl. Strassensanierung.

Erwägungen

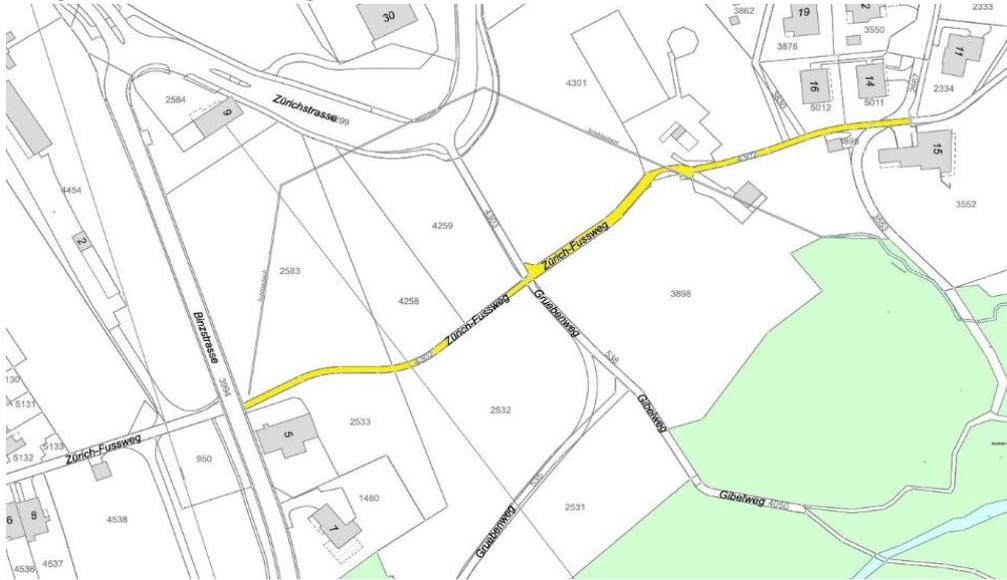
Der Projektperimeter umfasst in der zweiten Etappe des Zürich-Fusswegs eine Länge von rund 250 m. Im bestehenden Belag sind viele Risse, Abplatzungen, offene Fugen und zahlreiche Flickstücke vorhanden. Die Prüfung des PAK-Gehalts im Belag hat ergeben, dass der Belag im oben liegenden Bereich Binzstrasse bis Gruebenweg PAK-belastet ist. Dieser muss repariert und normgetreu entsorgt werden (Deponie Typ E). Der Zustand der Fundamentalschicht wurde aufgrund des zu hohen Feinanteils und der Abweichungen der Siebkurve als nicht frostbeständig eingestuft und wird ersetzt. Der Zürich-Fussweg weist teilweise grosses Längsgefälle (bis 25 %) auf. Um die Fliessgeschwindigkeit des Oberflächenwassers zu brechen, werden diverse Querrinnen vorgesehen. Somit werden Ausspülungen und Erosionen des chaussierten Wegs minimiert. Der Anschluss an die Binzstrasse wird in absehbarer Zeit mit der vorgesehenen Sanierung Binzstrasse ausgeführt. Im Zuge des Ausführungsprojekts wird der Fussweg vorläufig gesperrt und umgeleitet.

Grundlagen

- Vorbesprechung zwischen der Abteilung Tiefbau und Werke und der marti+dietschweiler AG
- Grundbuchvermessungsdaten
- Materialtechnische Zustandserfassung mit Eingrenzung teerhaltiger Beläge der Consultest AG vom 25. September 2023
- Werkleitungskatasterpläne und Bedingungen aller Werkträger, die im Baugebiet Versorgungsleitungen unterhalten
- SIA und VSS-Normen
- Diverse Bestandesaufnahmen durch die marti+dietschweiler ag

- Zustandsuntersuchungen Kanalisations- und Sickerleitung der Kibag vom 11. September 2023
- Diverse Besprechungen zwischen der Abteilung Tiefbau und Werke und der marti+diet-schweiger ag

Projektbeschreibung



Horizontale Linienführung

Aufgrund der bestehenden Wegführung sowie der Parzellengrenzen variieren die Wegbreiten von 2 m bis 2.50 m. Durch die Gegebenheiten sind die Quergefälle bestimmt. Im Teil 1 wird das Oberflächenwasser mit einem Quergefälle von 3 % über die Schulter entwässert. Der Randabschluss des Wegs folgt auf der Parzellengrenze. Die Wegbreite wird bestandesgemäss belassen. Da die Betonrinne im unteren Abschnitt ihren Zweck erfüllt, wird auf eine Anpassung verzichtet. Die Wegentwässerung wird mit einem Quergefälle von 3 % gewährleistet. Im Bereich des Vorplatzes bei der Stallung wird entlang der Kurvenaussenseite ein Bord- und Wasserstein (gestürzt) mit Anschluss an die nachfolgende Entwässerungsrinne versetzt. Im letzten Abschnitt (Stallung bis Anschluss Zufahrt Am Mülibach) wird aufgrund der bestehenden Breite von ca. 2 m bis 2.2 m die bestehende Betonrinne durch eine befahrbare Längsrinne (Schalenstein 5-reihige plus Stellplatte) ersetzt. Teilweise liegt die Wegführung in den angrenzenden gemeindeeigenen Parzellen (bis zu 0.30 m). Dadurch wird die befahrbare Wegbreite auf 2.5 m ausgeweitet, was die Zufahrt für den motorisierten individual Verkehr (MIV) knapp ermöglicht.

Vertikale Linienführung

Die vertikale Linienführung variiert zwischen 5.9 % und 24.2 % Gefälle. Um die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenwasser zu verringern, werden Querrinnen versetzt. Die Längsgefällsverhältnisse werden im ganzen Sanierungsabschnitt grösstenteils übernommen. Es werden nur unwesentliche örtliche Korrekturen vorgenommen.

Oberbau

Totalersatz Oberbau Fussweg

- Deck-Tragschicht AC TDS 22 B70/100 10.0 cm
- Fundationschicht Kiesgemisch 0/45 min. 45.0 cm
- OC75 gemäss SN 670 119-NA
- Vlies

Totalersatz Oberbau Fussweg Netstaler

- Netstaler 7.0 cm
- Foundationsschicht Kiesgemisch 0/45 min. 45.0 cm
- OC75 gemäss SN 670 119-NA
- Vlies

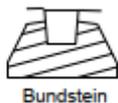
Teilersatz Oberbau Fussweg Netstaler

- Netstaler 7.0 cm
- Foundationsschicht Kiesgemisch 0/22 min. 25.0 cm
- OC75 gemäss SN 670 119-NA
- Vlies

Abschlüsse

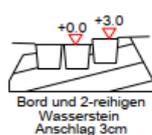
Sämtliche Abschlüsse werden in Natursteinausführung (Gneis oder Granit) europäischer Herkunft ausgeführt. Um den Grüneinwuchs zu vermindern, wird im chaussierten Teil zwischen der Binzstrasse und dem Gruebenweg beidseitig ein Bundstein (Detail 1) Typ 12 als Randabschluss versetzt. Im Abschnitt Gruebenweg bis zur Stallung wird auf einen Randabschluss verzichtet. Die bestehende Betonhalbschale ist in diesem Abschnitt in einem guten Zustand und bleibt bestehen. Die Oberflächenentwässerung zum Strassenablauf SA 2 wird in einer neuen Rinne (Bord- und 2-reihiger Wasserstein (Detail 2)) geführt. Als Abgrenzung zum Vorplatz der Stallung wird in der Kurvenaussenseite neu ein Bord- und Wasserstein (Detail 3) im gemeindeeigenen Grundstück Kat. Nr. 4301 versetzt. Dieser Randabschluss wird als Bogen ausgebildet und kommt nicht auf die Grenze zu liegen. Die an diesen Bord- und Wasserstein anschliessende befahrbare Entwässerungsrinne wird mit einem 5-reihigen Schalenstein Typ 12 mit Stellplatte (Detail 4) erstellt. Sie dient als Ersatz der bestehenden Betonrinne. Im oberen Abschnitt sind entlang der Böschung beidseitig Stellplatten SN 8/25 (Detail 5) vorgesehen.

Detail 1



Bundstein

Detail 2



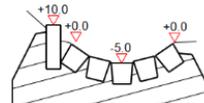
Bord und 2-reihigen
Wasserstein
Anschlag 3cm

Detail 3



Bord- Wasserstein
gestürzt

Detail 4



Detail 5



Stellplatte
Anschlag 10cm

Für die Sicherstellung der sozialen Nachhaltigkeit bei der Lieferung von Natursteinen sind von den Anbietern und Dritten die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Die Herkunft der Natursteine muss deklariert werden. Bei der Herkunft der Natursteine aus Steinbrüchen ausserhalb Europas muss zudem vor Auftragserteilung ein anerkanntes Zertifikat eingereicht werden, das von einer unabhängigen Drittpartei geprüft wurde. Die Zertifikate bzw. Bestätigungen dürfen nicht älter als 36 Monate sein. Natursteine aus der Schweiz oder Europa werden priorisiert.

Strassentwässerung

Um die Strassentwässerung zu gewährleisten, werden die bestehenden Strassenabläufe abgebrochen und durch neue Abläufe aus Normalbetonrohr-Fertigteilen Ø 800 mm ersetzt. Die Deckel werden mit Gussrostabdeckungen erstellt. Deren Standorte richten sich nach den Gefällsverhältnissen der Strasse. Die Ableitungen werden mit PP-Rohren Ø 150 mm ausgeführt und an den bestehende Bachdurchlass angehängt. Die Reinigung der Sammler kann wie üblich mit Saugwagen erfolgen.

Grabenauffüllungen

Die Werkleitungsgräben müssen bis auf das Planum der Fundationschicht mit gut verdichtbarem Grabenauffüllmaterial erfolgen (Anforderung M_{E1} : 30 MN/m²). Für den Fundationschichtaufbau im Fussweg kommt ein Kiesgemisch 0/45 OC₇₅ zum Einsatz.

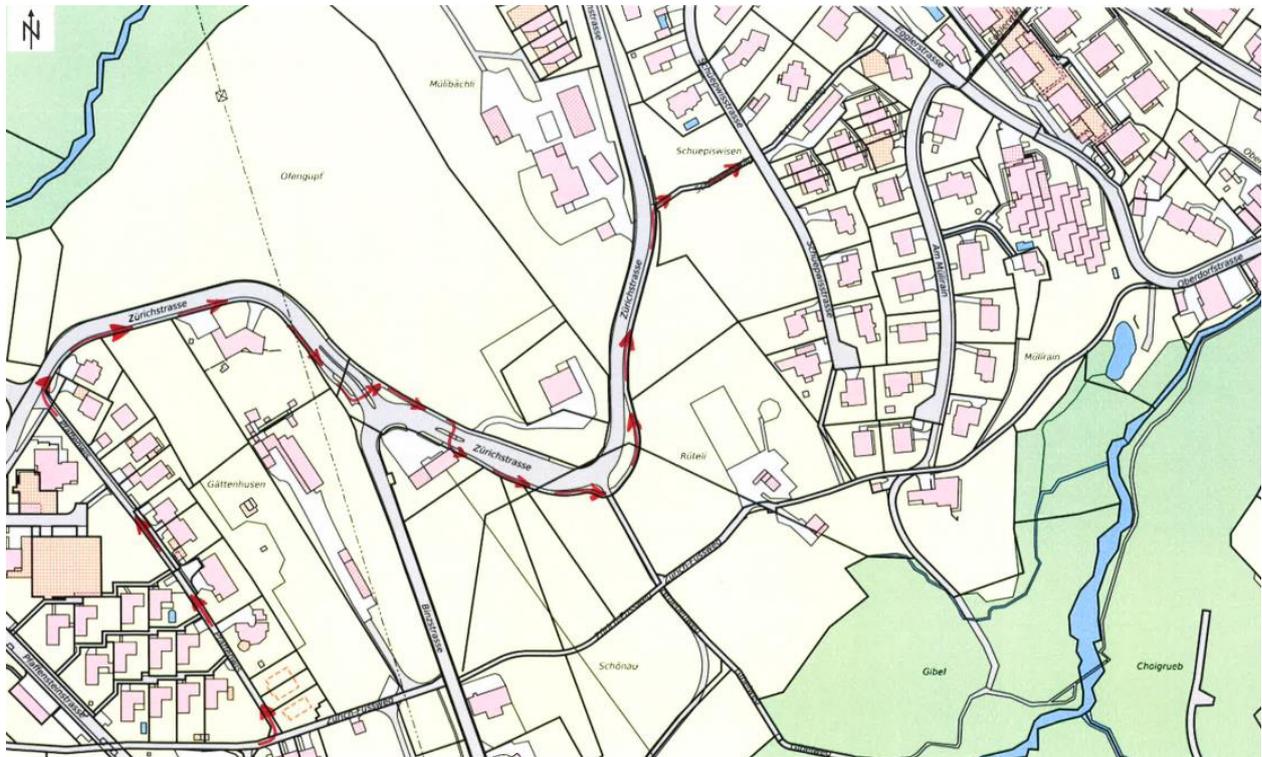
Verkehrsführung und Etappierung

Grundsätzlich erfolgt die Ausführung sämtlicher Arbeiten in mehreren Etappen. Deren variable Längen richten sich nach den Haltungslängen der Wasserleitung sowie nach den Zufahrten und Erschliessungen zu den anstossenden Grundstücken. Ein detailliertes Bauprogramm ist zusammen mit dem beauftragten Unternehmer zu erstellen und erfüllt folgende Randbedingungen:

- Die Bauarbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Strassensanierung erfolgen in mehreren Längsetappen. Es ist vorgesehen, die Arbeiten innerhalb der jeweiligen Etappen bis und mit Einbau der Deckschicht/Chaussierung fertigzustellen.
- Festlegen eines optimalen Arbeitstaktes, Optimierung der Arbeitsabläufe und der Arbeitszeiten.
- Der Fussgängerverkehr wird im ganzen Baustellenbereich umgeleitet.

Fussgängerführung

Der Zürich-Fussweg wird in der Zeitspanne der Bauarbeiten komplett gesperrt. Die Fussgängerumleitung folgt vom Zürich-Fussweg über die Pfaffenwisstrasse entlang der Zürichstrasse via Schüepwiswäg in die Schüepwisstrasse.



Installationsplatz

Der Installationsplatz ist südlich im Abzweiger Zürich-Fussweg/Gruebenweg (Kat. 2532) vorgesehen. Es sind zusätzlich 5–6 provisorische Parkplätze anzuordnen.

Qualitätssicherung

- Tragfähigkeitsmessungen des Oberbodens und der Unterlage mittels ME1- bzw. EV1-Werten;
- Bestimmung der Korngrößenverteilung und allenfalls der stofflichen Zusammensetzung von ungebundenen Gemischen (Fundationsschicht);
- Frischmischgutkontrollen (Asphaltbeton);
- Überwachung des Einbaus von Asphaltbeton gemäss Normvorgaben;
- Kontrolle der Einhaltung von Normvorgaben bezüglich Witterungsverhältnisse beim Einbau von Belägen.

Submissionen

Die Ausschreibung der gesamten Tiefbau- und Belagsarbeiten für das Projekt Zürich-Fussweg Etappe II (Strassensanierung und Erneuerung der Werkleitungen) erfolgte am 8. März 2024 im öffentlichen Verfahren. Fristgerecht reichten sechs Unternehmungen ein Pauschalangebot für die ausgeschriebenen Arbeiten ein.

Kostenvoranschlag Strassensanierung

Preisbasis: Submission Januar 2024

Genauigkeit: +/- 10 %

Tiefbauarbeiten	CHF	150'000
Honorar für Projekt und Bauleitung	CHF	26'000
Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	32'000
Total Strassensanierung exkl. MWST	CHF	208'000
MWST 8.1 % gerundet	CHF	17'000
Total Strassensanierung inkl. MWST	CHF	225'000

Finanzielles

In der Investitionsplanung 2024 sind für die Strassensanierung des Zürich-Fusswegs Etappe II Gesamtkosten von CHF 690'000 eingestellt. Für die Fertigstellung der Strassensanierung wurden für das Jahr 2024 CHF 270'000 eingeplant.

Rechtliches

Gebundene Ausgaben

Gemäss § 103 des Gemeindegesetzes gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall aufgrund folgender Rechtsgrundlagen als gegeben zu erachten:

- Es handelt sich um eine Ausgabe zur Substanzerhaltung, die zweifelsfrei als gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Gemeindegesetz gilt.
- Gemäss § 25 des Strassengesetzes (StrG) sind die Strassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benutzt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst unter anderem die Instandhaltung und Ausbesserung von

Schäden. Die Unterhaltungspflicht öffentlicher Gemeindestrassen obliegt der Gemeinde (§ 26 StrG). Aufgrund der festgestellten Mängel müssen im gesamten Projektperimeter der Strassenoberbau, die Randabschlüsse sowie teilweise die Strassenentwässerung erneuert werden.

Gemäss Artikel 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben zuständig. Die finanzielle Kompetenz für den Gesamtbetrag der Strassensanierung von CHF 225'000 liegt demnach beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat auf Empfehlung der Bezirksräte des Kantons Zürich und des Gemeindefamts des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 234 vom 5. Oktober 2021 entschieden, die Beschlüsse zur Bewilligung gebundener Ausgaben amtlich zu publizieren und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wenn die gebundenen Ausgaben eine Betragshöhe erreichen, die bei neuen Ausgaben die Stimmberechtigten – an der Urne oder Gemeindeversammlung – hätten bewilligen müssen.

Bauhauptgewerbe (Tiefbau)

Gemäss Anhang 2 der Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen können Bauleistungen mit einem Auftragswert von unter CHF 500'000 im offenen Verfahren vergeben werden. Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt.

Projektgenehmigung und Kreditvergabe durch die Tiefbau- und Werkkommission

Die Tiefbau- und Werkkommission hat im Rahmen ihrer Kompetenzen das Projekt Sanierung Zürich-Fussweg Etappe II mit den Bereichen Strom und Wasser im Gesamtbetrag von CHF 463'000 genehmigt und folgende Kredite als gebundene Ausgaben bewilligt:

- Stromversorgung NE 5 und 7: Kredit von CHF 161'500 exkl. MWST, Projekt 6022 51910/911
- Wasserleitungen: Kredit von CHF 301'500 exkl. MWST, Projekt 6022 51912

Entsprechend werden die Aufträge für folgende Arbeiten vergeben:

- Ingenieurarbeiten: marti+dietschweiler AG, Männedorf
- Tiefbauarbeiten: Toldo AG in Wetzikon
- Rohrleitungsbau: Josef Peterer Haustechnik, Bubikon

Beschluss

1. Für die Fahrbahnsanierung des Zürich-Fusswegs Etappe II wird ein Kredit von CHF 225'000 inkl. MWST als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung 2024, Kostenträger 1.6010.5010.38, bewilligt.
2. Das Ressort und die Abteilung Tiefbau und Werke werden mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, vorbehältlich der Rechtskraft die entsprechenden Verträge abzuschliessen und die erforderlichen Ausgaben zu tätigen.
3. Der Leiter Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, die Offertsteller über das Ergebnis der Submission zu informieren.

4. Der Fachbereich Präsidiales wird beauftragt, die Bewilligung der gebundenen Ausgabe mit Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan (ePublikation.ch) zu publizieren.
5. Der Leiter Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, unmittelbar nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen dem Gemeinderat die Abrechnung für diesen Kredit zur Genehmigung vorzulegen.
6. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung innert fünf Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Finanzen
- Fachbereich Präsidiales
- Abteilungsleitung Tiefbau und Werke

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 25. April 2024